



Verordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V XX)

Der Kirchgemeinderat der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal über die Berechtigungsregelung GERES /ZPV (V GERES-ZPV) vom 24.02.2021.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal für die GERES-Plattform

Langenthal, 18.09.2025

Der Römisch-Katholische Kirchgemeinderat von Langenthal:



Dr. Philippe Groux
Kirchgemeindepräsident



Patrik Rüttimann
Verwaltungsleiter

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V XX
(Stand 01.01.2026)

Berechtigungsregeln der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2 Systeme Antragsrecht: Leitung und stv. Leitung																						
	1.2.1 KOOL																						
	- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Lauper Computing																						
	- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde																						

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:
Die Revisionsstelle Steiner-Bernet GmbH hat diesen Anhang am 13.08.2025 geprüft und für korrekt befunden.

Datum Version	Datum Stellungnahme
01.01.2026	13.08.2025